

REIT- UND FAHRVEREIN BERCHING E. V.

VEREINSSATZUNG

§1

Name des Vereins

Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Berching e.V.
Er hat seinen Sitz in 92334 Berching und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neumarkt unter Nummer VR129 eingetragen.

§2

Mitgliedschaft im BLSV

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§3

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Zu den Aufgaben des Vereins gehören u.a.:

- a) die Förderung des Reit- und Fahrsports
- b) die Ausbildung der Reit- und Fahrsportler zwecks Teilnahme an Turnieren, sonstigen Veranstaltungen und Wettbewerben reiterlicher Art.
- c) die Durchführung von von reit- und fahrsportlichen Wettbewerben.
- d) die Förderung der Pferdezucht und Pferdehaltung im allgemeinen.
- e) die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden
- f) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an Mitglieder dürfen nur im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften für gemeinnützige Vereine erfolgen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3a

Pflichten der Mitglieder, LPO und Verstöße gegen den Tierschutz

Abs. 1

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

Abs. 1.1

die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen

Abs. 1.2

den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen

Abs. 1.3

die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren

Abs. 2

Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für den Reiter und/oder das Pferd geahndet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Die Mitgliedschaft kann durch schriftlichen Antrag an die Vorstandschaft beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- 3) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern

1. Alle Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins zu fördern.
2. Jedes Mitglied ab 18 Jahren kann zu Ämtern des Vereins wählen und gewählt werden.
3. Zu Ehrenmitgliedern können um Reiterei und Pferdezucht verdiente und besondere Gönner des Vereins mit 2/3 Mehrheit des Vereinsausschusses ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter. Allen Mitgliedern steht der Austritt aus dem Verein zum Schluss eines Kalendervierteljahres mit Kündigung der Mitgliedschaft bis spätestens 6 Wochen vor Ablauf eines Quartals zu. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand des Vereins erfolgen.
5. Ausschluss: Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten das Ansehen des Vereins sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens grob schädigt. Außerdem wenn es bei pferdesportlichen Veranstaltungen die Richtlinien der LPO nicht sportlich und fair beachtet und wenn es trotz zweifacher Mahnung mit seinen Beiträgen im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch bei Auseinandersetzungen hinsichtlich des Vereinsvermögens oder einem Anteil an diesem.

§ 5

Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern neben einer einmaligen Aufnahmegebühr einen Jahresbeitrag, die beide jeweils von der Mitgliederversammlung oder dem Vereinsausschuss für ein laufendes Geschäftsjahr festgelegt werden.
2. Die Beiträge werden jährlich abgebucht, die Aufnahmegebühr ist bei Eintritt in den Verein fällig. Verzug tritt ohne Mahnung ein.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
4. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag monatsweise und anteilig berechnet.

§ 6

Versicherung

Bei reiterlichen Veranstaltungen des Vereins und bei öffentlichen Reitveranstaltungen sind die Mitglieder durch den Bayer. Landes-Sportverband e.V. München, gem. dessen Sportunfall- und Haftpflichtversicherung versichert.

§ 7

Organisation und Geschäftsführung

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- 1) dem Vorstand. Er besteht aus dem 1. und 2. Vorstand
- 2) dem Vereinsausschuss. Er besteht aus den beiden Vorstandsmitgliedern, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Sportwart, den beiden Kassenprüfern und den Beisitzern
- 3) der Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen aktiven und ehrenamtlichen Mitgliedern.

Der 1. Vorstand, bei Verhinderung der 2. Vorstand, hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen, die Pflicht die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlungen festzusetzen.

Der Verein wird, gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorstand vertreten. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorstand zur Vertretung nur in Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorstand verhindert ist.

Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder und Ausschussmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 5000,- für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 5000,- es der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsausschuss bedarf. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 1 Vorstandsmitglied anwesend ist.

Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in § 11 dieser Satzung geregelt.

Vorstandsmitglieder und Ausschussmitglieder nach § 7 können nur Vereinsmitglieder sein.

Der Schriftführer führt bei Versammlungen das Protokoll, er kann vom Vorstand oder dessen Stellvertreter mit weiteren schriftlichen Arbeiten beauftragt werden.

Der Kassier führt die Vereinskasse und erledigt die Geldgeschäfte des Vereins gemäß den Beschlüssen der Vorstandschaft oder des Vereinsausschusses.

Der Sportwart erstellt den Sportbericht für die Mitgliederversammlung, organisiert Turniere und fördert die Ausbildung Jugendlicher.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr erstreckt sich über 12 volle Monate und beginnt jeweils am 1. Oktober eines Jahres.

§ 9

Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung

Sie tagt je nach Bedarf; jedoch mindestens einmal im Jahr. Ihre Beschlüsse sind außer in den besonders aufgeführten Fällen wirksam, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnet sind. Das Einladungsschreiben gilt am dritten Tag nach Absendung als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Per eMail versandte Einladungen gelten am selben Tage als zugegangen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per eMail. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die Art der Abstimmung wird durch den Vorstand festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- vom 1. Vorstand oder dessen Stellvertreter über die Tätigkeit im verflonnenen Jahr zu berichten.
- die Entlastung des Vorstandes und des Kassiers zu beschließen
- Wahl und Abberufung der Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
- Beschlussfassung über das Beitragswesen
- Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind
- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Schriftführer und den Vorständen zu unterzeichnen

Die Wahl der Vorstandschaft hat in geheimer Wahl zu erfolgen. Sie muß mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrere Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem geheimen zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den ersten beiden Kandidaten des ersten Wahlgangs vorzunehmen. Derjenige ist als Vorstand gewählt, der hier die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahlen der übrigen Ausschussmitglieder können durch Handerhebung erfolgen. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Vorstand und Ausschußmitglieder werden für 2 Jahre gewählt und bleiben über die Wahlperiode bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt solange sie Vereinsmitglied sind.

Scheidet ein Vorstands- oder Ausschussmitglied während dieser 2 Jahre aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung oder einer hierfür einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen. Über sämtliche Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorstand oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie kann vom 1. Vorstand oder dessen Stellvertreter jederzeit einberufen werden; die Mitglieder sind von der Einberufung mindestens 3 Tage vor Abhaltung schriftlich zu verständigen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn 2/3 aller Mitglieder sie unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

§ 10

Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten. Sonderprüfungen können durch den Vorstand veranlasst werden.

§ 11

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind und durch den Vorstand genehmigt wurden.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden

§ 12

Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13

Einladung von Gästen

Jedes Mitglied hat das Recht, zu Veranstaltungen des Vereins, Gäste mitzubringen; außer in Fällen, bei denen es durch den Vorstand oder durch einen besonderen Beschluss eigens vorher untersagt wurde, jedoch soll hierbei das Vereinsinteresse besonders maßgebend sein.

§ 14

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben folgende personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Eintrittsdatum, Funktion und Status im Verein, Geschlecht. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, das die Mitglieder dieser zustimmen.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die erfassten Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesse Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist beschlossen werden in der 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlußfassung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Das nach Auflösung oder Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbleibende Aktivvermögen fällt der Stadt Berching zu, mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 16

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist der Sitz des Vereins.

§17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die bisher bestehende Satzung vom 19.11.1994 verliert ihre Gültigkeit.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25. Oktober 2019 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Berching, den 25. Oktober 2019

1.Vorstand

2. Vorstand